

der Aufnahme ausdrücklich bemerkt. \*) Jenes Collegium steht aber entschieden nicht bloß unter der Leitung der Jesuiten, sondern es ist auch von Loyola selbst gestiftet. Er war also ein Zögling der Jesuiten. Ich bitte darüber um Aufklärung.

Decan Dittrich: Was die erste Frage betrifft, nämlich den Vorstand der sogenannten Congregation, so ist derselbe nicht *professus religiosus*, sondern *professor religionis*. Er ist Lehrer der Religion in unserm Progymnasium. Was aber den andern Fall betrifft, so kann ich allerdings nur bedauern, daß die geistliche Behörde in früherer Zeit sich durch den Mangel an Candidaten genöthigt sah, den Mann, den mein verehrter Herr Nachbar hier bezeichnen wollte, in Sachsen anzustellen. Leider waren allerlei unangenehme Erfahrungen die Folge davon und eben deshalb ist dieser Mann wieder entlassen worden.

D. Großmann: Bei meiner Deutung jener Abbreviatur: *prof. relig.* bin ich nur, wenn ich mich recht erinnere, der eigenen Erklärung gefolgt; doch ich will darauf nicht bestehen, sie könnte wohl auch anders und so, wie der Herr Decan angiebt, gedeutet werden.

Decan Dittrich: Ich muß dem widersprechen. Es ist dies nicht der Fall. Der Betreffende ist ein Inländer, aus Großwitz in der Oberlausitz, Herrschaft Marienstern. Er hat in Prag studirt, war nie in einem Jesuitencollegium, da es in Böhmen keine giebt, und ist niemals Mitglied eines religiösen Ordens gewesen.

Präsident v. Carlowitz: Ich glaube, ich würde zur Fragestellung übergehen können. Zu §. 10 steht kein Amendement. Ich habe also zu fragen: ob §. 10 des Regulativs angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Zu §. 11 standen mehrere Amendements; sie sind aber theils zurückgenommen, theils nicht unterstützt worden, und es bleibt nur noch ein einziges übrig, was ich zu berücksichtigen haben werde, weil es unterstützt worden ist, nämlich das von Sr. Königl. Hoheit. Auf dieses werde ich zunächst die Frage stellen. Es soll in der vierten Zeile (s. o. d. 5. Z.) statt: „Hierbei“ gesagt werden: „Bei Besetzung der katholisch-geistlichen und Schulstellen hat derselbe“, und ich frage die Kammer: ob sie dem Amendement beitrete? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe nun auf das Deputationsgutachten über. Nach der Anleitung, welche die Deputation gegeben, soll der Satz: „Es ist jedoch in keinem Falle die Wahl auf Personen zu richten, welche in einem unter Leitung des Jesuitenordens stehenden Seminar ihre Bildung erlangt haben, wenn sie auch nicht wirklich Ordensprofess abgelegt haben sollten,“ nicht zu dem Punkte c., sondern hinter dem Punkte a. Aufnahme finden. Ich frage also: ob Sie dem Deputationsgutachten in dieser veränderten Maaße beitreten? — Wird einstimmig bejaht.

\*) Den 8. October 1829, s. d. deutsche Collegium in Rom. Leipzig b. Hofe 1843. gr. 8. S. 199.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob Sie §. 11 des Regulativs in der von Ihnen beschlossenen veränderten Maaße annehmen wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Gross:

12. (11.)

Tischtitel.

Soll Seiten des Staats für anzustellende Pfarrvicarien oder Hilfsgeistliche ein Tischtitel angewiesen werden, so hat der apostolische Vicar das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts von der Nothwendigkeit einer solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, welches den diesfalligen Antrag dem König vorlegen wird.

Die Motive sagen hierzu:

Um zu einer höhern Weihe zugelassen zu werden, nach welcher angehende Geistliche gewöhnlich zuerst als Vicarien oder Hilfsgeistliche ihre Berrichtungen beginnen, wird nach dem katholischen Kirchenrechte eine standesmäßige Sicherstellung des Unterhalts des Geistlichen erfordert, damit derselbe auf den Fall, daß er unfähig wird, seinen Berrichtungen vorzustehen, zu keiner der Würde des Standes unangemessenen Lebensweise seine Zuflucht nehmen müsse. Dieser sogenannte Tischtitel (*titulus mensae*) besteht meist in der Zusicherung einer mäßigen Pension für den eintretenden Fall. In so fern nun aber solche Zusicherungen von Seiten des Staats ertheilt werden sollen, bedarf es der in diesem Paragraphen gedachten Nachweisung, damit nicht dergleichen Berrpflichtungen ohne Nothwendigkeit übernommen werden.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei dem diesem Paragraphen correspondirenden und ganz gleichlautenden §. 11 des Regulativs vom Jahre 1837 hatten beide ständische Kammern nichts zu erinnern gefunden, jedoch einstimmig den Antrag an die Staatsregierung zu stellen beschlossen, daß in Zukunft dergleichen Tischtitel so selten als möglich ertheilt werden möchten. (Landt. Acten v. J. 1837, Beil. z. Abth. III. Samml. 3. S. 588, Abth. III. Bd. 3. S. 503, Abth. II. Bd. 2 S. 188, 189.) Die Deputation hält für zweckmäßig, einen gleichen Antrag in die nunmehr einzureichende ständische Schrift aufzunehmen, und bemerkt übrigens dabei, daß dergleichen Tischtitel, welche in der Regel in der Zusicherung einer Pension auf den Fall eingetretener Unfähigkeit zu fernern Verwaltung des geistlichen Amtes bestehen, durch Unwürdigkeit des damit Begabten verloren gehen.

D. Großmann: Ich habe mehrfach schon bei allen Landtagen für diesen Tischtitel gestimmt. Allein eine Frage wünschte ich doch noch beantwortet zu sehen. Nach dem katholischen Kirchenrecht hat eigentlich der Bischof, so viel ich weiß, für den Tischtitel zu sorgen. Wie kommt es denn, daß in Sachsen dieser Tischtitel auf die Staatscasse verwiesen wird? Ich hoffe, von dem Königl. Herrn Commissar Aufklärung zu erlangen.

Staatsminister v. Wietersheim: Darauf bemerke ich, daß ein Bischof, der eine angemessene Dotation hat, in den hiesigen Landen nicht vorhanden ist. Der apostolische Vicar in den Erblanden wird nur aus der Staatscasse besoldet. Was das Domcapitel in Bautzen betrifft, so hat es zwar eigne Fonds,